

(4) Die in den Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 Busgewiesenen fehlenden (abhanden gekommenen) Grundmittel sind in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen. In der Rechenschaftslegung sind die Ursachen zu analysieren und Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums festzulegen. Über die weitere Behandlung dieser Inventurdifferenzen wird im Zusammenhang mit der Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel nach Beschlußfassung im Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entschieden.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale), der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe der VVB sind unsaldiert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen.

(6) Forderungen und Verbindlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe gegenüber wissenschaftlich-technischen Instituten und volkseigenen Betrieben der gleichen VVB sowie gegenüber der VVB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen. Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten der WB (Zentrale) gegenüber den wissenschaftlich-technischen Instituten und den volkseigenen Betrieben der gleichen VVB auszuweisen.

§ 7

Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

§ 8

Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale)

(1) Der Betriebsprämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) ist nach den für die VEB geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die Bildung des Betriebsprämienfonds der VVB (Zentrale) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten VEB einschließlich der Ergebnisse der VVB (Zentrale).

(3) Die Hauptdirektoren der VVB haben Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen zum Prämienfonds auszuarbeiten und zu sichern, daß die Prämienmittel leistungsgerecht verwendet werden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den unter § 1' genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen.

Vom 15. Februar 1964

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (GBl. II 1963 S. 9) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (Anlage) wird bestätigt.

(2) Die Musterarbeitsordnung bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der innerbetrieblichen Arbeitsordnung jeder Meliorationsgenossenschaft.

§ 2

Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, in allen Meliorationsgenossenschaften innerbetriebliche Arbeitsordnungen ausarbeiten zu lassen. Sie haben den Genossenschaften bei der Ausarbeitung Hilfe und Unterstützung zu geben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Kuhrig

Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen

Die Arbeitsordnung hat die Aufgabe, ausgehend vom Statut der Meliorationsgenossenschaft dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und dem Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577), die Redite und Pflichten der Beschäftigten der Produktionsabteilung (im folgenden Beschäftigte genannt) und weitere Beziehungen zwischen ihnen und der Meliorationsgenossenschaft festzulegen.

Die Arbeitsordnung dient der sozialistischen Organisation der Arbeit und der Festigung der Arbeitsmoral und der Arbeitsdisziplin.

Die Arbeitsordnung ist verbindlich für alle Beschäftigten. Sie ist allen Beschäftigten am Tage der Delegation bzw. der Einstellung bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Arbeitsordnung ist in enger Zusammenarbeit vom Vorstand und den Beschäftigten ausgearbeitet und wurde von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossen. Änderungen der Arbeitsordnung können nur nach eingehender Beratung in den Brigaden und dem Vorstand auf Antrag des Leiters der Produktionsabtei-